



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.10.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	16.11.2022	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	22.11.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	06.12.2022	beschließend

Neufassung der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein)

hier: Aufhebung der beschlossenen Satzung vom 06.04.2019 und Satzungsbeschluss

hier: Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 29.06.2021 "E-Mobilität in Voerde weiter voerdern".

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 17/470 beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“. Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 06.04.2019 aufgehoben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
		* Erläuterung siehe Begründung	
Begründung:	Die Neufassung der Stellplatzsatzung kann zur Unterstützung der Verkehrswende in der Stadt Voerde (Niederrhein) beitragen. Sie beinhaltet detaillierte Regelungen zum Erfordernis der notwendigen Stellplätze und berücksichtigt hierbei die gestiegenen Anforderungen der Elektromobilität. Weiterhin werden alternative Angebote der Arbeitgeber*innen in Form von Job-Tickets bei der Stellplatzermittlung berücksichtigt		

Sachdarstellung:

Am 02.04.2019 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) erstmalig eine umfangliche Stellplatzsatzung beschlossen. Diese wurde am 08.04.2019 als Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein) veröffentlicht und somit rechtskräftig. In der Folgezeit wurde die Satzung bei der Erteilung von Baugenehmigungen erfolgreich angewendet. Die Anpassung der Beiträge für eine Stellplatzablösung, die Anforderungen an den Nachweis von Fahrradabstellplätzen und die Berechnung der Entfernung zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind in der

Praxis angekommen und werden von der Bauherrschaft sowie den Entwurfsverfassenden berücksichtigt.

Trotz dieser positiven Entwicklung sind die Anforderungen an eine Stellplatzsatzung durch verschiedene Faktoren in den letzten Jahren weiter gestiegen, die es erforderlich machen, dass eine Neufassung erarbeitet werden musste. Hierzu gehört zunächst der Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 09.07.2019 für die Stadt Voerde (Niederrhein) den Klimanotstand auszurufen. Insbesondere die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Richtzahltablelle kann einen direkten Einfluss auf die Wahl der Verkehrsmittel haben und damit eine Veränderung des Modal Split mit einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs bewirken. Darüber hinaus ist die Verankerung der Elektromobilität in einer städtischen Satzung ein wichtiger Baustein zum Entgegenwirken eines Klimanotstandes. Weiterhin wurde der Antrag „E-Mobilität in Voerde weiter voerdern“ am 26.05.2021 von der Fraktion Die PARTEI gestellt und am 29.06.2021 in den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen. Der Antrag soll mit der vorliegenden Stellplatzsatzung ebenfalls abgearbeitet werden. Auf die besonderen Inhalte der Elektromobilität wird im Weiteren noch eingegangen.

Hierbei musste die Verabschiedung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) am 25.03.2021 berücksichtigt werden, dessen Vorgaben in die neue Stellplatzsatzung eingeflossen sind.

Im April 2022 hat das zuständige Bauministerium NRW eine Stellplatzverordnung erlassen, um eine Regelung für die Kommunen vorzugeben, die sich bisher keine kommunale Stellplatzsatzung gegeben haben. Zwar ist die Stadt Voerde durch die bestehende Stellplatzsatzung nicht direkter Adressat der neuen rechtlichen Regelung, trotzdem geben einige Inhalte neue und sinnvolle Anregungen, die entsprechend auch in der Stellplatzsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) berücksichtigt werden könnten. In Summe führten die verschiedenen Veränderungen und Impulse zu der vorliegenden Überarbeitung der Stellplatzsatzung.

Im Folgenden werden die einzelnen wesentlichen Veränderungen vorgestellt:

- In § 2 wurde zur weiteren Verdeutlichung die Mindestbreite von 2,45 m und Mindestlänge von 5 m für Pkw-Stellplätze sowie die benötigten Flächen für einen Abstellplatz für Fahrräder aufgenommen. Seit Einführung der Stellplatzsatzung gab es mehrfach den Versuch Stellplatzanlagen mit einer reduzierten Länge von 4,50 m herzustellen. Die Vorgabe der Sonderbauverordnung NRW gibt die Länge und Breite von Stellplätzen vor, die sich somit nun auch in der Stellplatzsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wiederfinden.
- Die Herstellungspflicht gemäß § 2 Abs. 5 kann weiterhin durch eine günstige Lage zu einem ÖPNV-Haltepunkt reduziert werden. Allerdings reicht hierfür nicht mehr alleine das Kriterium der Entfernung, sondern es muss zusätzlich eine Taktfrequenz nachgewiesen werden. Da bei den schienengebundenen ÖPNV-Haltestellen generell von einem Stundentakt ausgegangen werden kann, bezieht sich diese Anforderung nur auf die Bushaltestellen und -linien im Stadtgebiet.
- Mit der Einführung des Absatzes 6 in § 2 wird der Bauherrschaft eine weitere Möglichkeit gegeben, die Herstellungspflicht zu reduzieren. Das Minderungspotential durch besondere Maßnahmen ist der Anlage B zu entnehmen. Hierbei werden drei Möglichkeiten mit der Förderung von ÖPNV-Vergünstigungen (z. B. Jobticket), des Carsharings und der Schaffung von zusätzlichen Abstellanlagen für Fahrräder auf-

gezeigt. Alle drei Möglichkeiten sind geeignet um die Wahl der Verkehrsmittel zu beeinflussen und damit den Modal Split der Stadt Voerde (Niederrhein) nachhaltig zu verändern. In der Satzung sind zusätzlich Maßnahmen des Nachweises sowie rechtliche Folgen bei einer Aussetzung der Maßnahme beschrieben. Absatz 7 setzt einen Höchstwert von max. 30% für die Reduzierungsmöglichkeiten aus den Absätzen 5 und 6 fest, um ein kumulieren über einen Höchstwert hinaus zu verhindern.

- Die Vorgabe für Stellplätze für Menschen mit Behinderungen wurden durch die Einführung der Stellplatzverordnung NRW erstmalig geregelt. In die städtische Satzung wurden in § 4 die Vorgaben übernommen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass bei jedem Mehrfamilienhaus (ab drei Wohneinheiten) mindestens ein Stellplatz barrierefrei herzustellen ist. Im Kern geht es dabei um eine größere Stellplatzfläche von 3,50 x 5 m und eine ebenerdige Erreichbarkeit.
- § 5 regelt nun intensiver die Stellplätze für Elektrokraftfahrzeuge und übernimmt hierbei die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG). In § 2, 3 GEIG wird klargestellt, dass eine Stellplatzfläche mit zur gebäudeintegrierten Infrastruktur gehört und entsprechend das GEIG hierauf angewendet werden kann. Es geht also nicht wie bisher in der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) um ein Leerrohr, sondern um die tatsächliche Vorbereitung der Infrastruktur bereits während der Bauphase. Hierbei ist der Begriff Leitungsinfrastruktur über § 2 Nr. 10 GEIG definiert als die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder in räumlichen Zusammenhang von Gebäuden vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen. § 4 GEIG konkretisiert die Umsetzung mit der Aufzählung der erforderlichen baulichen Maßnahmen. Hierzu gehören Leerrohre, Kabelschutzrohre, Kabelpritschen sowie ein Raum für den Zählerplatz, den Einbau eines intelligenten Messsystems für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente. Der geforderte Ladepunkt stellt dagegen eine Einrichtung dar, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 9 GEIG). Mit der Aufnahme der Regelungen des GEIG wird einerseits die Zuständigkeit zur Kontrolle der Umsetzung geregelt, da dies im Gesetz bisher fehlt. Eine städtische Satzung dagegen gehört immer zum Prüfumfang des Baugenehmigungsverfahrens. Andererseits kann mit der vorgeschlagenen Regelung dem Antrag der Fraktion Die PARTEI entsprochen werden.
- In § 9 wurde eine Abweichungsmöglichkeit rechtlich hinterlegt, die bisher in der Satzung nicht vorgesehen wurde.
- Die Richtzahlen in der Anlage A wurden nach Durchsicht der Richtzahlen der Städte und Gemeinden vergleichbarer Größe sowie der Stellplatzverordnung NRW und aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) angepasst. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Richtzahl für Wohnungen von 1,3 auf 1,0 reduziert wurde. Die Forderung wurde bereits bei der Verabschiedung der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere von den Wohnungsbauunternehmen eingebracht. Zum damaligen Zeitpunkt wurde zugesagt, die weitere Entwicklung zu beobachten. Da nun die Stellplatzverordnung NRW sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser eine Richtzahl von 1,0 vorgibt, wird dies nun in Voerde umgesetzt. Darüber hinaus wurde weitestgehend

auf die Nennung von Richtzahlbereichen (von – bis) verzichtet, um den Interpretationsspielraum zu reduzieren und eine größere Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Entwurf der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Ndrh.) 2022

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: